

Archiv 17.01
Geschäft 2021-049
Status öffentlich
Stossrichtung keine / keine 2. Stossrichtung

gemeinde bassersdorf
gemeinderat

Zirkularbeschluss des Gemeinderates vom 26. März 2021

Gemeindeorganisation, Vorschriften
Revision der Gemeindeordnung Bassersdorf
Verabschiedung zuhanden der Urnenabstimmung vom 13. Juni 2021

Ausgangslage

Mit Beschluss vom 1. Dezember 2020 verabschiedete der Gemeinderat die überarbeitete Gemeindeordnung zuhanden der vorberatenden Gemeindeversammlung. Am 18. März 2021 fand die entsprechende Vorberatung statt. Nach ausführlicher Diskussion hat die Gemeindeversammlung zwei Änderungsanträgen zugestimmt und die neue Gemeindeordnung (nGO) der Urnenabstimmung zur Genehmigung empfohlen.

Bei den Änderungsanträgen handelt es sich einerseits um einen neuen Artikel 4 (Veräusserung Grundeigentum), mit entsprechenden Anpassungen von Artikel 14 Ziffer 7 (Finanzbefugnisse Gemeindeversammlung) und Artikel 22 Absatz 1 Ziffer 6 (Finanzbefugnisse Gemeinderat), und andererseits um eine Anpassung von Artikel 17 Absatz 2 (Offenlegung von Interessenbindungen).

Erwägungen

Die Empfehlung der vorberatenden Gemeindeversammlung wird der Urnenabstimmung vom 13. Juni 2021 unterbreitet. Die nGO wird in diesem Sinne ergänzt bzw. angepasst:

Art. 4 neu (Veräusserung Grundeigentum)

¹ Grundstücke, die im Eigentum der Gemeinde Bassersdorf stehen, dürfen unter Vorbehalt von Absatz 2 nicht verkauft werden.

² Ein Verkauf oder Tausch von Grundstücken, die im Eigentum der Gemeinde Bassersdorf stehen, ist zulässig, wenn:

- die Fläche des Grundstücks 500 m² nicht übersteigt, oder
- für das zu verkaufende Grundstück mit Bezug auf Fläche und Nutzung in den letzten fünf Jahren gleichwertiger oder vergleichbarer Ersatz geleistet wurde, oder
- deren Verkauf an eine gemeinnützige Organisation oder zur Realisierung von öffentlichen Bauvorhaben des Kantons oder des Bundes erfolgt.

³ Die Abgabe eines Grundstücks im Baurecht bleibt davon unberührt.

Eine Zustimmung zu diesem Antrag zieht folgende Ergänzungen nach sich:

Art. 14 Ziff. 7 (Finanzbefugnisse Gemeindeversammlung)

7. die Veräusserung von Liegenschaften des Finanzvermögens im Sinne des Vorbehalts von Art. 4 sowie Belastungen von Grundstücken mit dinglichen Rechten im Wert von mehr als CHF 500'000.

Art. 22 Abs. 1 Ziff. 6 (Finanzbefugnisse Gemeinderat)

6. die Veräusserung von Liegenschaften des Finanzvermögens im Sinne des Vorbehalts von Art. 4 sowie Belastungen von Grundstücken mit dinglichen Rechten im Wert von mehr als CHF 500'000.

Zudem wird folgender Artikel gemäss zugestimmtem Änderungsantrag der vorberatenden Gemeindeversammlung angepasst:

Art. 17 Abs. 2 (Offenlegung von Interessenbindungen)

Die Interessenbindungen werden **auf der Homepage der Gemeinde veröffentlicht und periodisch aktualisiert.**

Gleichzeitig gilt es abzuwägen, ob der Gemeinderat mit seinem ursprünglichen Antrag ebenfalls an die Urne gelangt. Der Gemeinderat entscheidet sich gegen eine Variantenabstimmung und unterbreitet der Urne ausschliesslich die durch die vorberatende Gemeindeversammlung ergänzte Gemeindeordnung.

Der Gemeinderat beschliesst:

1. Die anlässlich der vorberatenden Gemeindeversammlung vom 18. März 2021 zuhanden der Urne verabschiedete neue Gemeindeordnung wird am 13. Juni 2021 der Urnenabstimmung unterbreitet.
2. Der Gemeinderat verzichtet auf eine Variantenabstimmung und unterbreitet der Urne ausschliesslich die durch die vorberatende Gemeindeversammlung ergänzte Gemeindeordnung.
3. Antrag und Bericht für die Totalrevision der Gemeindeordnung werden zuhanden der Urnenabstimmung vom 13. Juni 2021 verabschiedet.
4. Der Gemeinderat beantragt den Stimmberechtigten, der Totalrevision der Gemeindeordnung zuzustimmen.
5. Die Rechnungsprüfungskommission wird eingeladen, den Antrag zu prüfen und ihre Empfehlung zuhanden der Urnenabstimmung zu erstellen.

Mitteilung an:

- _ RPK
- _ Gemeindepräsidentin
- _ Abteilungsleiterin Dienste + Sicherheit
- _ Akten (Original)

Beilage:

_ Neue Gemeindeordnung (Synopsis)

Weitere Unterlagen im Zusammenhang mit dem Revisionsprozess der Gemeindeordnung Bassersdorf sind auf der Gemeinde-Website (unter Politik - Projekte) zu finden.

Gemeinderat Bassersdorf

Doris Meier-Kobler
Gemeindepräsidentin

Christian Pleisch
Verwaltungsdirektor

Für Rückfragen ist zuständig:

Christian Pleisch, Tel. 044 838 86 01, christian.pleisch@bassersdorf.ch

Weisungsbroschüre

Totalrevision der Gemeindeordnung der Politischen Gemeinde Bassersdorf

Das Wichtigste in Kürze:

Am 1. Januar 2018 trat das revidierte Gemeindegesetz des Kantons Zürich mit der dazugehörigen Verordnung in Kraft. Die Gemeinden haben nun ihr kommunales Recht per 1. Januar 2022 an die übergeordneten kantonalen Vorgaben anzupassen. Der Gemeinderat hat deshalb frühzeitig den Prozess für die Totalrevision der Gemeindeordnung gestartet. Insbesondere wurde eine Vernehmlassung durchgeführt. Parteien, Kommissionen sowie Privatpersonen haben insgesamt rund 100 Anpassungs- und Korrekturvorschläge eingereicht. An der Gemeindeversammlung vom 18. März 2021 wurde die neue Gemeindeordnung anschliessend vorberaten.

Die vom Gemeinderat ausgearbeitete Vorlage ist auf das übergeordnete Recht angepasst (Begrifflichkeiten, Befugnisse und Weiteres) und inhaltlich schlank ausgestaltet. Unverändert bleiben die Finanzkompetenzen der Behörden. Anpassungen sollen bei der Behördenorganisation erfolgen. So wird beispielsweise die Schulpflege von bisher 7 auf 5 Mitglieder (Anzahl inklusive Schulpräsidium, welches Einsitz im Gemeinderat hat) reduziert.

Aufgrund der Eingaben aus der Vernehmlassung hat der Gemeinderat unter anderem nachfolgende Anpassungen an der Vorlage vorgenommen:

- Die Rechnungsprüfungskommission (RPK) soll künftig als Rechnungs- und Geschäftsprüfungskommission (RGPK) ausgestaltet werden.
- Die Sozialbehörde bleibt als eigenständige Kommission bestehen.
- Das Instrument der vorberatenden Gemeindeversammlung wird beibehalten.
- Mit dem sogenannten Jugendvorstoss werden die Partizipationsmöglichkeiten der Jugendlichen zwischen 12 - 18 Jahren gestärkt.

Der Gemeinderat ist überzeugt, mit der vorliegenden revidierten Gemeindeordnung der Stimmbevölkerung ein auf die Bedürfnisse der Gemeinde Bassersdorf zugeschnittenes Regelwerk vorlegen zu können.

Totalrevision der Gemeindeordnung

Die zentrale gesetzliche Grundlage für die Gemeinden des Kantons Zürich ist das Gemeindegesetz. Dieses wurde revidiert und trat per 1. Januar 2018 in Kraft. Für den Regierungsrat drängte sich aus verschiedenen Gründen eine Totalrevision des Gemeindegesetzes auf: Zum einen brachte die Kantonsverfassung (in Kraft seit dem 1. Januar 2005) Neuerungen mit sich, die eine Umsetzung im Gemeindegesetz erforderten. Im Weiteren musste das kommunale Finanzhaushaltsrecht mit Blick auf die Entwicklungen in der Rechnungslegung neu und umfassend geregelt werden. Schliesslich wies das bald 90 Jahre alte Gemeindegesetz verschiedene Mängel auf, die es zu beheben galt. So fehlten im Gemeindegesetz beispielsweise notwendige Bestimmungen in den Bereichen der Ausgliederung öffentlicher Aufgaben auf privatrechtlich organisierte Rechtsträger oder der interkommunalen Zusammenarbeit.

Das neue Gemeindegesetz bietet den Behörden neue Möglichkeiten, bisherige, operative Aufgaben an die Verwaltung und Entscheidungskompetenzen an unterstellte Kommissionen zu delegieren, oder Aufgaben an Dritte zu übertragen. Wird dieses Instrumentarium sinnvoll eingesetzt, kann es einen wesentlichen Beitrag, insbesondere zur zeitlichen Entlastung von Behördenmitgliedern, leisten. Oder es ermöglicht im Fall von Aufgabenübertragungen, die Arbeit auf mehrere Milizämter zu verteilen.

Die Gemeindeexekutive hat im Rahmen ihrer Aufsichts- und Führungsaufgabe dafür zu sorgen, dass Vorschriften eingehalten und die Mittel zweckmässig verwendet werden. Gleichzeitig ist sie für die Steuerung der Gemeinde verantwortlich. Somit gibt das neue Gemeindegesetz den Gemeinden mehr Gestaltungsmöglichkeiten. Gleichzeitig steigen die Anforderungen an die Behörden in Bezug auf das strategische Denken und Handeln. Insgesamt können die Behörden bei gezieltem Einsatz der neuen Möglichkeiten des Gemeindegesetzes zeitlich entlastet und somit das Milizsystem gestärkt werden.

Erarbeitung der Gemeindeordnung

Bereits im September 2019 begannen die Vorarbeiten zur neuen Gemeindeordnung. Eine Projektgruppe, bestehend aus je drei Vertreter*innen des Gemeinderates und der Gemeindeverwaltung, hat im Auftrag des Gemeinderates und mit Begleitung eines externen Fachbegleiters die Arbeiten zur Totalrevision der Gemeindeordnung in Angriff genommen. Die Bevölkerung wurde bei wesentlichen Erkenntnissen und Meilensteinen im "dorfblick" und auf der Homepage über den Stand der Arbeiten informiert.

Bei der Erarbeitung des Entwurfs der neuen Gemeindeordnung wurden frühzeitig Gespräche mit der Rechnungsprüfungskommission und mit dem Präsidium der Sozialbehörde geführt, um die künftigen Rollen dieser Kommission/Behörde zu diskutieren.

Am 2. Juni 2020 fand, aufgrund der Covid-19-Pandemie auf digitalem Weg, eine Informationsveranstaltung zur neuen Gemeindeordnung statt. Dabei wurde der Entwurf eingehend erklärt und eine Diskussion zu einzelnen Themen geführt.

Breites Vernehmlassungsverfahren

Vom April bis Juli 2020 ist ein breites Vernehmlassungsverfahren zum Entwurf der neuen Gemeindeordnung durchgeführt worden. Ebenfalls wurde der Entwurf der neuen Gemeindeordnung dem kantonalen Gemeindeamt zur Vorprüfung eingesandt. Mittels Vorprüfungsbericht hat das Gemeindeamt einzelne Hinweise und Empfehlungen zum Entwurf der neuen Gemeindeordnung abgegeben.

Im Rahmen der parallellaufenden Vernehmlassung haben vier Parteien, zwei Kommissionen und fünf Privatpersonen rund 100 Vorschläge für Anpassungen und Korrekturen am Entwurf der Gemeindeordnung eingereicht. Alle Vorschläge sowie die Hinweise des kantonalen Gemeindeamtes wurden sorgfältig geprüft und eingehend in der Projektgruppe und im Gemeinderat besprochen. Die Vorschläge aus dem Vernehmlassungsverfahren und die Stellungnahmen des Gemeinderates sind in einem ausführlichen Bericht, welcher auf der Website der Gemeinde Bassersdorf (unter Politik - Projekte) zu finden ist, beschrieben. Ebenfalls auf der Website finden Sie die Synopse (Gegenüberstellung alte und Entwurf neue Gemeindeordnung).

Vorberatende Gemeindeversammlung

Am 18. März 2021 wurde der Entwurf der Gemeindeordnung an der Gemeindeversammlung vorberaten. Nach ausführlicher Diskussion hat die Versammlung zwei Änderungsanträgen zugestimmt und die neue Gemeindeordnung der Urnenabstimmung mit 65 Ja-Stimmen und 0 Gegenstimmen zur Genehmigung empfohlen. Bei den Änderungsanträgen handelt es sich einerseits um einen neuen Artikel 4 (Veräusserung Grundeigentum), mit entsprechenden Anpassungen von Artikel 14 Ziffer 7 (Finanzbefugnisse Gemeindeversammlung) und Artikel 22 Absatz 1 Ziffer 6 (Finanzbefugnisse Gemeinderat), und andererseits um eine Anpassung von Artikel 17 Absatz 2 (Offenlegung von Interessenbindungen).

Dem Gemeinderat steht gemäss neuem Gemeindegesetz das Recht zu, nebst der durch die vorberatende Gemeindeversammlung ergänzten Gemeindeordnung, seinen ursprünglichen Antrag ebenfalls an die Urne zu bringen. Der Gemeinderat entscheidet sich aber gegen eine Variantenabstimmung und unterbreitet der Urne ausschliesslich die durch die Gemeindeversammlung ergänzte Gemeindeordnung.

Der nun vorliegende Entwurf der Gemeindeordnung beinhaltet somit verschiedene Anpassungen aufgrund der Vorprüfung beim kantonalen Gemeindeamt, des Vernehmlassungsverfahrens und der vorberatenden Gemeindeversammlung.

Wesentliche Änderungen gegenüber der heutigen Gemeindeordnung

Die neue Gemeindeordnung ist nun wieder dem kantonalen Recht angepasst (Begrifflichkeiten, Befugnisse, systematischer Aufbau, etc.). Der Gemeinderat erachtete die aktuellen Finanzkompetenzen der Behörden als zeitgemäss, weshalb sie im Rahmen der Totalrevision der Gemeindeordnung unberührt blieben.

Behördenorganisation

Im neuen Gemeindegesetz wurde das Kommissionssystem überarbeitet. Es sind neu folgende Kommissionsarten vorgesehen:

Eigenständige Kommissionen:

Eigenständige Kommissionen handeln im Rahmen ihrer Aufgaben anstelle des Gemeinderats. Die Schulpflege ist von Gesetzes wegen eine eigenständige Kommission. Der Gemeinderat hat gegenüber eigenständigen Kommissionen keine Aufsichtsfunktion. In der Gemeindeordnung müssen eigenständige Kommissionen umfassend (Bestand, Zusammensetzung, Aufgaben, Befugnisse) geregelt sein.

Unterstellte Kommissionen:

Unterstellte Kommissionen erledigen ihre Aufgaben selbständig und unterstehen der Aufsicht des Gemeinderats. Die Gemeindeordnung hat lediglich den Bestand solcher Kommissionen zu regeln.

Beratende Kommissionen:

Beratende Kommissionen beraten den Gemeinderat in ihrem Aufgabenbereich und besitzen keine Entscheidungsbefugnisse. Beratende Kommissionen werden in der Gemeindeordnung nicht aufgeführt. Der Gemeinderat kann beratende Kommissionen nach Bedarf bilden und aufheben.

Ausschuss:

Ein Ausschuss erledigt seine Aufgaben selbständig und besteht ausschliesslich aus Mitgliedern des Gemeinderates oder von eigenständigen Kommissionen.

Der Gemeinderat hat die hierarchische Einordnung sämtlicher Kommissionen überprüft. Die Sozialbehörde bleibt als eigenständige Kommission bestehen. Sie ist auch in Zukunft anstelle des Gemeinderats für das Fürsorgewesen der Gemeinde Bassersdorf verantwortlich.

Die unterstellten Kommissionen sind in der Gemeindeordnung erwähnt. Mitgliederzahl, Zusammensetzung, Aufgaben und Entscheidungsbefugnisse von unterstellten Kommissionen legt der Gemeinderat in einem sogenannten Behördenerlass fest. Den Bestand sowie die Mitgliederzahl, Zusammensetzung und Aufgaben von beratenden Kommissionen und von Ausschüssen regelt der Gemeinderat ebenfalls in einem Behördenerlass.

Rechnungs- und Geschäftsprüfungskommission

Die Schaffung einer Rechnungs- und Geschäftsprüfungskommission (RGPK) wurde im Rahmen der Vernehmlassung zum Entwurf der Gemeindeordnung von verschiedenen Parteien, von der Rechnungsprüfungskommission (RPK) und von Privaten angeregt, nachdem der erste Entwurf der Gemeindeordnung den Beibehalt der RPK vorsah.

Im Unterschied zur Rechnungsprüfungskommission überprüft die RGPK Anträge an die Stimmberechtigten nicht nur auf die finanzrechtliche Zulässigkeit, die rechnerische Richtigkeit sowie die finanzielle und sachliche

Angemessenheit, sondern auch auf die Zweckmässigkeit und Notwendigkeit. Die RGPK kann, im Gegensatz zur RPK, auch die Notwendigkeit von Investitionen überprüfen und allenfalls in Frage stellen. Auch die Zweckmässigkeit, also beispielsweise eines Gebäudes (Modulbau, Holzbau, Betonbau, usw.) kann von der RGPK geprüft werden. Sie kann somit der Bevölkerung in ihrer Stellungnahme Hinweise geben, ob aus ihrer Sicht der Gemeinderat z. B. die richtigen Optionen geprüft und die zweckmässigste Lösung gefunden hat. Geprüft werden von der RGPK alle Anträge mit finanziellen Auswirkungen auf den Finanzhaushalt der Gemeinde. Die RGPK verfasst jeweils eine schriftliche Stellungnahme, die den Stimmberechtigten vor der Abstimmung zugänglich gemacht werden muss. Ausserdem prüft die RGPK die Geschäftsführung der Behörden und der Verwaltung bei abgeschlossenen Geschäften und den Geschäftsbericht, den der Gemeinderat jährlich zuhanden der Gemeindeversammlung vorlegen muss.

Reduktion der Anzahl Mitglieder der Schulpflege

Im Frühjahr 2020 wurde das Volksschulgesetz teilrevidiert. Die Revision tritt auf den 1. Januar 2021 in Kraft. Aufgrund dieser Gesetzesrevision können künftig einzelne Kompetenzen und Aufgaben, welche heute der Schulpflege zustehen, den Schulleitungen oder Gemeindeangestellten delegiert werden (z.B. Mitarbeiterbeurteilungen, Anstellungen von Lehrpersonen). Dadurch können Entscheidungen schneller und dort gefällt werden, wo auch die Verantwortung liegt. Die Schulpflege soll sich vermehrt auf die strategischen Geschäfte fokussieren und das Tagesgeschäft massvoll an die Schulleitungen resp. an die Abteilungsleitung Bildung delegieren. Dies erlaubt es, die Mitgliederzahl in der Schulpflege auf fünf zu reduzieren.

Empfehlung des Gemeinderates und Schlussbemerkungen

In der Gemeindeordnung werden die Grundzüge der Gemeindeorganisation sowie die Aufgaben und Kompetenzen der Behörden geregelt. An bewährten Regelungen, beispielsweise an den Finanzkompetenzen, wird festgehalten. Aufgrund der Vernehmlassung, welche dem Gemeinderat verschiedenste wertvolle Hinweise gab, wurden beispielsweise die vorberatende Gemeindeversammlung und die Sozialbehörde als eigenständige Kommission in der Gemeindeordnung belassen. Zahlreiche Anpassungen sind auf zwingende Bestimmungen im übergeordneten Recht zurückzuführen und lassen keinen Gestaltungsspielraum. Dort wo Gestaltungsspielraum besteht, wird dieser umsichtig wahrgenommen – stets unter Berücksichtigung der kommunalen Rahmenbedingungen.

Der Gemeinderat empfiehlt dem Erlass der neuen Gemeindeordnung zuzustimmen.

Abstimmungsfrage:

Wollen Sie der Totalrevision der Gemeindeordnung der Politischen Gemeinde Bassersdorf zustimmen?

antrag des gemeinderats

Der Gemeinderat empfiehlt den Stimmberechtigten, der Totalrevision der Gemeindeordnung zuzustimmen.

empfehlung der rechnungsprüfungskommission

Die Rechnungsprüfungskommission empfiehlt den Stimmberechtigten die Zustimmung der Vorlage, gemäss nachstehendem detailliertem Abschied.

empfehlung der gemeindeversammlung

Die vorberatende Gemeindeversammlung vom 18. März 2021 empfiehlt zuhanden der Urnenabstimmung mit 65 Ja-Stimmen und 0 Gegenstimmen die Zustimmung der Vorlage.

Neue Gemeindeordnung

I. Allgemeine Bestimmungen

Art. 1 Gemeindeordnung

Die Gemeindeordnung regelt den Bestand und die Grundsätze der Organisation der Gemeinde Bassersdorf und bestimmt die Zuständigkeiten ihrer Organe.

Art. 2 Gemeindeart

¹ Bassersdorf bildet eine politische Gemeinde.

² Die politische Gemeinde nimmt die Aufgaben der Volksschule und weitere Aufgaben im Bereich Schule und Bildung wahr.

Art. 3 Bezeichnung Gemeindevorstand

In der Gemeinde Bassersdorf wird der Gemeindevorstand als Gemeinderat bezeichnet.

Art. 4 Veräusserung Grundeigentum

¹ Grundstücke, die im Eigentum der Gemeinde Bassersdorf stehen, dürfen unter Vorbehalt von Absatz 2 nicht verkauft werden.

² Ein Verkauf oder Tausch von Grundstücken, die im Eigentum der Gemeinde Bassersdorf stehen, ist zulässig, wenn:

- a) die Fläche des Grundstücks 500 m² nicht übersteigt, oder
- b) für das zu verkaufende Grundstück mit Bezug auf Fläche und Nutzung in den letzten fünf Jahren gleichwertiger oder vergleichbarer Ersatz geleistet wurde, oder
- c) deren Verkauf an eine gemeinnützige Organisation oder zur Realisierung von öffentlichen Bauvorhaben des Kantons oder des Bundes erfolgt.

³ Die Abgabe eines Grundstücks im Baurecht bleibt davon unberührt.

II. Die Stimmberechtigten

A. Politische Rechte

Art. 5 Wählbarkeit

Für die Wahl in Organe der Gemeinde ist der politische Wohnsitz in der Gemeinde erforderlich. Davon ausgenommen ist die Friedensrichterin bzw. der Friedensrichter, die bzw. der mit politischem Wohnsitz im Kanton wählbar ist.

B. Urnenwahlen und –abstimmungen

Art. 6 Urnenwahlen

Durch die Urne werden auf die gesetzliche Amtsdauer gewählt:

1. Die Präsidentin bzw. der Präsident und die Mitglieder des Gemeinderats,
2. die Mitglieder der Schulpflege,
3. die Mitglieder der Sozialbehörde,
4. die Präsidentin bzw. der Präsident und die Mitglieder der Rechnungs- und Geschäftsprüfungskommission,

5. die Friedensrichterin bzw. der Friedensrichter.

Art. 7 Erneuerungs- und Ersatzwahlen

¹ Die Erneuerungswahlen der an der Urne gemäss Art. 6 GO zu wählenden Gemeindeorgane erfolgen mit gedruckten Wahlzetteln.

² Bei Ersatzwahlen der an der Urne gemäss Art. 6 GO zu wählenden Gemeindeorgane wird das Verfahren der stillen Wahl angewendet. Sind die Voraussetzungen für die stille Wahl nicht erfüllt, werden leere Wahlzettel verwendet.

³ Erfolgt eine Erneuerungs- oder Ersatzwahl mit leeren Wahlzetteln, wird den Wahlunterlagen ein Beiblatt beigelegt. Auf dem Beiblatt werden die nach Ablauf der zweiten Frist definitiv Vorgeschlagenen aufgeführt.

Art. 8 Obligatorische Urnenabstimmung

Der Urnenabstimmung sind zu unterbreiten:

1. der Erlass und die Änderung der Gemeindeordnung,
2. die Bewilligung von neuen einmaligen Ausgaben von über CHF 2'000'000 für einen bestimmten Zweck und von neuen wiederkehrenden Ausgaben von über CHF 200'000 für einen bestimmten Zweck,
3. Ausgliederungen von einer oder mehreren Aufgaben von erheblicher Bedeutung, insbesondere solcher, die von grosser politischer und finanzieller Tragweite sind,
4. der Abschluss und die Änderung von Verträgen über eine Zusammenarbeit in Form eines Zweckverbands, einer gemeinsamen Anstalt oder einer juristischen Person des Privatrechts,
5. der Abschluss und die Änderung von Anschluss und Zusammenarbeitsverträgen, wenn die Gemeinde hoheitliche Befugnisse abgibt oder die damit zusammenhängenden neuen Ausgaben an der Urne zu beschliessen sind,
6. Verträge über den Zusammenschluss mit anderen Gemeinden,
7. Verträge über Gebietsänderungen von erheblicher Bedeutung, insbesondere solche, die eine Fläche oder Bevölkerungszahl betreffen, die für die Entwicklung der Gemeinde wesentlich sind,
8. Initiativen mit Begehren, die der Urnenabstimmung unterstehen.

Art. 9 Fakultatives Referendum

¹ In der Gemeindeversammlung kann ein Drittel der anwesenden Stimmberechtigten verlangen, dass über einen Beschluss nachträglich an der Urne abgestimmt wird.

² Ausgenommen sind Geschäfte, die durch das übergeordnete Recht von der Urnenabstimmung ausgeschlossen sind, insbesondere die Festsetzung des Budgets und des Steuerfusses, die Genehmigung der Rechnungen, Wahlen in der Gemeindeversammlung sowie Verfahrensentscheide bei der Behandlung von Initiativen.

³ Folgende Geschäfte können ebenfalls nicht der nachträglichen Urnenabstimmung unterstellt werden:

1. der Erlass und die Änderung der Personalverordnung,
2. der Erlass und die Änderung der Entschädigungsverordnung,
3. die Festsetzung und Änderung
 - des kommunalen Richtplans
 - der Bau- und Zonenordnung
 - des kommunalen Erschliessungsplans
 - von Sonderbauvorschriften und öffentlichen Gestaltungsplänen,
4. die Genehmigung der Abrechnung von Bauten aufgrund von Spezialbeschlüssen.

Art. 10 Jugendvorstoss

Mindestens fünfzehn Jugendliche mit Wohnsitz in der politischen Gemeinde Bassersdorf im Alter von 12 bis 18 Jahren können beim Gemeinderat eine schriftliche Anfrage im Sinne eines Jugendvorstosses einreichen, welche an der nächsten Gemeindeversammlung beantwortet wird. Der Jugendvorstoss ist spätestens zehn Arbeitstage vor der Gemeindeversammlung einzureichen.

C. Gemeindeversammlung

Art. 11 Rechtsetzungsbefugnisse

Die Gemeindeversammlung ist zuständig für den Erlass und die Änderung von wichtigen Rechtssätzen. Dazu gehören insbesondere die folgenden Rechtssätze:

1. die Personalverordnung,
2. die Polizeiverordnung,
3. die Entschädigungsverordnung von Behördenmitgliedern,
4. die Verordnung über die Siedlungsentwässerungsanlagen (SEVO),
5. die Verordnung über die Abgabe von Trinkwasser,
6. die Abfallverordnung,
7. die Grundzüge der Gebührenerhebung, insbesondere über die Art und den Gegenstand der Gebühr, die Grundsätze der Bemessung und den Kreis der abgabepflichtigen Personen,
8. weitere Verordnungen von grundlegender Bedeutung.

Art. 12 Planungsbefugnisse

Die Gemeindeversammlung ist zuständig für die Festsetzung und Änderung:

1. des kommunalen Richtplans,
2. der Bau- und Zonenordnung,
3. des kommunalen Erschliessungsplans,
4. von Sonderbauvorschriften und Gestaltungsplänen gemäss übergeordnetem Recht.

Art. 13 Allgemeine Verwaltungsbefugnisse

Die Gemeindeversammlung ist zuständig für:

1. die politische Kontrolle über Behörden, Verwaltung und die weiteren Träger öffentlicher Aufgaben,
2. die Ausgliederung von einer oder mehreren Aufgaben von nicht erheblicher Bedeutung, insbesondere solcher, die nicht von grosser politischer oder finanzieller Tragweite sind,
3. den Abschluss und die Änderung von Anschluss- und Zusammenarbeitsverträgen, wenn die Gemeinde keine hoheitlichen Befugnisse abgibt und die damit zusammenhängenden neuen Ausgaben an der Gemeindeversammlung zu beschliessen sind,
4. Verträge zu Gebietsänderungen, die bebautes Gebiet betreffen und nicht von erheblicher Bedeutung sind, insbesondere solche, die eine Fläche oder eine Bevölkerungszahl betreffen, die für die Entwicklung der Gemeinde nicht wesentlich sind,
5. Initiativen über Geschäfte, für die nicht die Urnenabstimmung zuständig ist,
6. die Errichtung von Eigenwirtschaftsbetrieben, soweit keine Verpflichtung durch übergeordnetes Recht besteht,
7. die Vorberatung aller der Urnenabstimmung unterstehenden Geschäfte. Davon ausgenommen sind Volks- und Einzelinitiativen, Verträge und Rechtsgrundlagen über den Zusammenschluss oder die Zusammenarbeit mit anderen Gemeinden,
8. die Genehmigung des Geschäftsberichts.

Art. 14 Finanzbefugnisse

Die Gemeindeversammlung ist zuständig für:

1. die Festsetzung des Budgets,
2. die Festsetzung des Gemeindesteuerfusses,
3. die Kenntnisnahme des Finanz- und Aufgabenplans,
4. die Bewilligung von neuen einmaligen Ausgaben von mehr als CHF 250'000 bis CHF 2'000'000 für einen bestimmten Zweck und von neuen wiederkehrenden Ausgaben mehr als CHF 50'000 bis CHF 200'000 für einen bestimmten Zweck,
5. die Genehmigung der Jahresrechnungen,
6. die Genehmigung von Abrechnungen aus Gemeindeversammlungs- und Urnenabstimmungskrediten, wenn diese den bewilligten Kredit übersteigen,
7. die Veräusserung von Liegenschaften des Finanzvermögens im Sinne des Vorbehalts von Art. 4 sowie Belastungen von Grundstücken mit dinglichen Rechten im Wert mehr als CHF 500'000,
8. den Erwerb, den Tausch oder die Investitionen in Liegenschaften des Finanzvermögens im Wert von mehr als CHF 3'500'000,
9. die Vorfinanzierung von Investitionsvorhaben.

III. Die Gemeindebehörden

A. Allgemeine Bestimmungen

Art. 15 Delegation an einzelne Mitglieder oder an Ausschüsse

Die Behörden können jederzeit beschliessen, dass bestimmte Geschäfte oder Geschäftsbereiche durch die einzelnen Mitglieder oder Ausschüsse in eigener Verantwortung erledigt werden. Sie legen deren Aufgaben und Kompetenzen fest.

Art. 16 Übertragung von Aufgaben

¹ Der Gemeinderat kann Gemeindeangestellten bestimmte Aufgaben zur selbständigen Erledigung übertragen.

² Der Gemeinderat kann die Kompetenz für Anstellung und Kündigung, mit Ausnahme der Gemeindeschreiberin bzw. des Gemeindeschreibers und der Abteilungsleiterinnen und Abteilungsleiter, teilweise oder ganz einzelnen Mitgliedern des Gemeinderats oder Gemeindeangestellten delegieren.

³ Ein Erlass regelt die Aufgaben und Entscheidungsbefugnisse.

Art. 17 Offenlegung von Interessenbindungen

¹ Die Mitglieder aller Behörden und Kommissionen legen ihre Interessenbindungen offen. Insbesondere geben sie Auskunft über:

- a. ihre beruflichen Tätigkeiten,
- b. ihre Mitgliedschaften in Organen und Behörden der Gemeinden, des Kantons und des Bundes,
- c. ihre Organstellungen in und wesentlichen Beteiligungen an Organisationen des privaten Rechts.

² Die Interessensbindungen werden auf der Homepage veröffentlicht und periodisch aktualisiert.

B. Gemeinderat

Art. 18 Zusammensetzung

- ¹ Der Gemeinderat besteht aus sieben Mitgliedern, die Präsidentin bzw. der Präsident und die Schulpräsidentin bzw. der Schulpräsident inbegriffen.
- ² Der Gemeinderat konstituiert sich im Übrigen selbst.

Art. 19 Wahlbefugnisse

- ¹ Der Gemeinderat
 1. bestimmt auf die gesetzliche Amtsdauer aus seiner Mitte:
 - a) ein Mitglied als Schulpräsidentin bzw. Schulpräsident,
 - b) die Präsidentin bzw. den Präsidenten eigenständiger Kommissionen,
 - c) die Präsidentin bzw. den Präsidenten der Grundsteuerkommission,
 - d) die Vertretungen des Gemeinderats in anderen Organen.
 2. ernennt oder wählt in freier Wahl:
 - a) die Präsidentin bzw. den Präsidenten und die Mitglieder unterstellter Kommissionen,
 - b) die Vertretungen der Gemeinde in Organisationen des öffentlichen und privaten Rechts, soweit das Organisationsrecht dieser Organisationen die Zuständigkeit nicht anders regelt,
 - c) die Mitglieder des Wahlbüros.
- ² Im Rahmen des übergeordneten Rechts erteilt der Gemeinderat den Vertretungen in Organisationen des öffentlichen und privaten Rechts vor wichtigen Entscheidungen Weisungen.
- ³ Die in Art. 19 Abs. 1 Ziff. 2 erwähnten, neu zu besetzenden Kommissions- und Wahlbürositze werden frühzeitig über die Homepage der Gemeinde publiziert.

Art. 20 Rechtsetzungsbefugnisse

Der Gemeinderat ist zuständig für den Erlass und die Änderung von weniger wichtigen Rechtssätzen. Dazu gehören alle Erlasse, für welche nicht die Gemeindeversammlung oder die Schulpflege zuständig ist.

Art. 21 Allgemeine Verwaltungsbefugnisse

- ¹ Der Gemeinderat hat die ihm gemäss kantonalem und eidgenössischem Recht zustehenden Aufgaben.
- ² Im Weiteren nimmt der Gemeinderat folgende Aufgaben wahr:
 1. die Bestimmung des amtlichen Publikationsorgans,
 2. die Erteilung des Gemeindebürgerrechts,
 3. die Initiierung und Unterstützung von Gemeindereferenden,
 4. die Schaffung und Aufhebung von Stellen soweit damit nicht neue Aufgaben begründet werden, für die neue Ausgaben zu bewilligen sind und soweit diese Kompetenz nicht einem anderen Organ übertragen ist,
 5. die Anstellung des Gemeindepersonals soweit diese Kompetenz nicht einem anderen Organ übertragen ist,
 6. den Abschluss und die Änderung von Anschluss und Zusammenarbeitsverträgen mit anderen Gemeinden sofern nicht die Gemeindeversammlung oder die Urnenabstimmung dafür zuständig ist,
 7. den Abschluss von Verträgen zu Gebietsänderungen, die unbebautes Gebiet betreffen und nicht von erheblicher Bedeutung sind, insbesondere solche, die eine Fläche betreffen, die für die Entwicklung der Gemeinde nicht wesentlich ist,
 8. die Festsetzung von Bau und Niveaulinien und Quartierplänen,
 9. die Aufstellung von Inventaren als vorsorgliche Schutzmassnahmen für Objekte des Natur- und Heimatschutzes,

10. die Übernahme ins öffentliche Eigentum der Gemeinde und die Öffentlicherklärung von privaten Strassen, Fusswegen und Kanalisationen,
11. die Aufhebung von öffentlichen Strassen und Fusswegen,
12. die Festlegung der Anzahl der Mitglieder des Wahlbüros,
13. die Bestimmung des Amtlokals der Friedensrichterin oder des Friedensrichters.

Art. 22 Finanzbefugnisse

¹ Der Gemeinderat ist zuständig für:

1. den Ausgabenvollzug,
2. gebundene Ausgaben,
3. die Bewilligung von im Budget enthaltenen neuen einmaligen Ausgaben bis CHF 250'000 für einen bestimmten Zweck und neuen wiederkehrenden Ausgaben bis CHF 50'000 für einen bestimmten Zweck,
4. die Bewilligung von im Budget nicht enthaltenen neuen einmaligen Ausgaben bis CHF 250'000 für einen bestimmten Zweck, höchstens bis CHF 500'000 im Jahr, und von neuen wiederkehrenden Ausgaben bis CHF 50'000 für einen bestimmten Zweck, höchstens bis CHF 150'000 im Jahr,
5. die Genehmigung von Abrechnungen aus Gemeindeversammlungs- und Urnenabstimmungskrediten, sofern diese den Kredit nicht übersteigen. Diese durch den Gemeinderat genehmigten Kreditabrechnungen sind der Gemeindeversammlung zur Kenntnis zu bringen,
6. die Veräusserung von Liegenschaften des Finanzvermögens im Sinne des Vorbehalts von Art. 4 sowie Belastungen von Grundstücken mit dinglichen Rechten im Wert bis CHF 500'000,
7. den Erwerb, den Tausch oder die Investitionen in Liegenschaften des Finanzvermögens im Wert von bis CHF 3'500'000.

² Der Gemeinderat kann die Befugnisse gemäss Abs. 1, Ziffern 1, 2 und 3, unterstellten Kommissionen, Ausschüssen, einzelnen Mitgliedern des Gemeinderats oder Gemeindeangestellten massvoll und stufengerecht delegieren.

³ Der Gemeinderat regelt in einem Erlass die Befugnisse der unterstellten Kommissionen, der Ausschüsse, der einzelnen Mitglieder des Gemeinderats und der Gemeindeangestellten.

Art. 23 Finanzbericht

Der Gemeinderat erstattet im Rahmen des jährlichen Budgets Bericht über die Höhe der Nettoverschuldung und den Selbstfinanzierungsgrad sowie die Entwicklung der mittel- und langfristigen Schulden.

C. Schulpflege

Art. 24 Zusammensetzung

¹ Die Schulpflege besteht aus fünf Mitgliedern, die Schulpräsidentin bzw. der Schulpräsident inbegriffen.

² Die Schulpräsidentin bzw. der Schulpräsident wird vom Gemeinderat aus seiner Mitte bestimmt.

³ Die Schulpflege konstituiert sich im Übrigen selbst.

Art. 25 Aufgaben

Die Schulpflege führt die Kindergarten-, die Primar- und die Sekundarstufe der öffentlichen Volksschule und nimmt weitere Aufgaben und Befugnisse im Bereich Schule und Bildung wahr, soweit nicht andere Organe zuständig sind.

Art. 26 Anträge an die Gemeindeversammlung und die Urne

Anträge der Schulpflege an die Gemeindeversammlung und an die Urne sind dem Gemeinderat einzureichen, der sie zusammen mit seiner Abstimmungsempfehlung weiterleitet.

Art. 27 Wahlbefugnisse

Die Schulpflege wählt im Bereich Schule und Bildung die Vertretungen der Gemeinde in Organisationen des öffentlichen und privaten Rechts, soweit das Organisationsrecht dieser Organisationen die Zuständigkeit nicht anders regelt.

Art. 28 Rechtsetzungsbefugnisse

Die Schulpflege ist zuständig für den Erlass und die Änderung von weniger wichtigen Rechtssätzen im Bereich Schule und Bildung, sofern nicht die Gemeindeversammlung dafür zuständig ist.

Art. 29 Allgemeine Verwaltungsbefugnisse

¹ Die Schulpflege führt die öffentliche Volksschule und nimmt weitere Aufgaben und Befugnisse im Bereich Schule und Bildung wahr, soweit nicht andere Organe dafür zuständig sind.

² Die Schulpflege ist weiter zuständig für:

1. die Schaffung und Aufhebung von Stellen im Bereich Schule und Bildung soweit dafür nicht kantonale Stellen zuständig sind und soweit damit nicht neue Aufgaben begründet werden, für die neue Ausgaben zu bewilligen sind,
2. die Anstellung der Lehrpersonen, der Schulleitungen und der weiteren Mitarbeitenden im Bereich Schule und Bildung,
3. den Abschluss und die Änderung von Anschluss- und Zusammenarbeitsverträgen mit anderen Gemeinden, soweit diese den Bereich Schule und Bildung betreffen und nicht die Gemeindeversammlung oder die Urnenabstimmung dafür zuständig ist.

Art. 30 Finanzbefugnisse

¹ Die Schulpflege ist im Rahmen ihrer Aufgaben zuständig für:

1. den Ausgabenvollzug,
2. gebundene Ausgaben,
3. die Bewilligung von im Budget enthaltenen neuen einmaligen Ausgaben bis CHF 150'000 für einen bestimmten Zweck und neuen wiederkehrenden Ausgaben bis CHF 20'000 für einen bestimmten Zweck,
4. die Bewilligung von im Budget nicht enthaltenen neuen einmaligen Ausgaben bis CHF 150'000 für einen bestimmten Zweck, höchstens bis CHF 300'000 im Jahr, und von neuen wiederkehrenden Ausgaben bis CHF 20'000 für einen bestimmten Zweck, höchstens bis CHF 60'000 im Jahr.

² Die Schulpflege kann die Befugnisse gemäss Abs. 1, Ziffern 1, 2 und 3, Ausschüssen, einzelnen Mitgliedern der Schulpflege oder Gemeindeangestellten massvoll und stufengerecht delegieren.

³ Die Schulpflege regelt in einem Erlass die Befugnisse der Ausschüsse, der einzelnen Mitglieder der Schulpflege und der Gemeindeangestellten.

Art. 31 Mitberatung an den Sitzungen der Schulpflege

¹ An den Sitzungen der Schulpflege nehmen eine Schulleiterin bzw. ein Schulleiter pro Schule und eine Vertreterin bzw. ein Vertreter der gesamten Lehrerschaft mit beratender Stimme teil.

² Die Abteilungsleiterin bzw. der Abteilungsleiter Bildung hat als Schreiberin bzw. Schreiber der Schulpflege an den Sitzungen der Schulpflege beratende Stimme.

Art. 32 Übertragung von Aufgaben

- ¹ Die Schulpflege kann Schulleiterinnen bzw. Schulleitern und Gemeindeangestellten bestimmte Aufgaben zur selbständigen Erledigung übertragen. Vorbehalten bleiben Delegationsbeschränkungen der Volksschulgesetzgebung.
- ² Die Schulpflege kann die Kompetenz für Anstellung und Kündigung, mit Ausnahme der durch das Volksschulgesetz geregelten Kompetenzen, teilweise oder ganz an Mitglieder der Schulpflege, an Schulleiterinnen bzw. Schulleiter und an Gemeindeangestellte delegieren.
- ³ Ein Erlass regelt die Aufgaben und Entscheidungsbefugnisse.

D. Sozialbehörde

Art. 33 Zusammensetzung

- ¹ Die Sozialbehörde besteht aus einem Mitglied des Gemeinderats als Präsidentin bzw. Präsident und vier weiteren Mitgliedern.
- ² Die Sozialbehörde konstituiert sich im Übrigen selbst.

Art. 34 Aufgaben

Die Sozialbehörde besorgt eigenständig das Fürsorgewesen der Gemeinde.

Art. 35 Finanzbefugnisse

- ¹ Die Sozialbehörde ist im Rahmen ihrer Aufgaben zuständig für:
 1. den Ausgabenvollzug,
 2. gebundene Ausgaben,
 3. die Bewilligung von im Budget enthaltenen neuen einmaligen Ausgaben bis CHF 10'000 für einen bestimmten Zweck,
 4. die Bewilligung von im Budget nicht enthaltenen neuen einmaligen Ausgaben bis CHF 10'000 für einen bestimmten Zweck, höchstens bis CHF 30'000 im Jahr.
- ² Die Sozialbehörde kann die Befugnisse gemäss Abs. 1, Ziffern 1, 2 und 3, Ausschüssen, einzelnen Mitgliedern der Behörde oder Gemeindeangestellten massvoll und stufengerecht delegieren.
- ³ Die Sozialbehörde regelt in einem Erlass die Befugnisse der Ausschüsse, der einzelnen Mitglieder der Behörde und der Gemeindeangestellten.

Art. 36 Aufgabenübertragung

Die Sozialbehörde kann Gemeindeangestellten bestimmte Aufgaben zur selbständigen Erledigung übertragen. Ein Erlass regelt Aufgaben und Entscheidungsbefugnisse im Rahmen des übergeordneten Rechts.

Art. 37 Anträge an die Gemeindeversammlung und die Urne

Anträge der Sozialbehörde an die Gemeindeversammlung und an die Urne sind dem Gemeinderat einzureichen, der sie zusammen mit seiner Abstimmungsempfehlung weiterleitet.

IV. Weitere Behörden und Aufgabenträger

A. Unterstellte Kommissionen

Art. 38 Anzahl und Besetzung

¹ Dem Gemeinderat unterstehen folgende Kommissionen:

1. Baukommission
2. Grundsteuerkommission

² Der Gemeinderat regelt in einem Erlass für jede unterstellte Kommission ihre Mitgliederzahl, Zusammensetzung, Aufgaben und Entscheidungs- und Finanzbefugnisse.

B. Rechnungs- und Geschäftsprüfungskommission

Art. 39 Zusammensetzung

¹ Die Rechnungs- und Geschäftsprüfungskommission besteht aus sieben Mitgliedern, die Präsidentin bzw. der Präsident inbegriffen.

² Die Präsidentin bzw. der Präsident wird direkt durch die Urnenabstimmung gewählt.

³ Die Rechnungs- und Geschäftsprüfungskommission konstituiert sich im Übrigen selbst.

Art. 40 Aufgaben

¹ Die Rechnungs- und Geschäftsprüfungskommission prüft alle Anträge von finanzieller Tragweite an die Stimmberechtigten, insbesondere Budget, Jahresrechnung und Verpflichtungskredite. Darüber hinaus prüft sie den Geschäftsbericht und die Geschäftsführung, letztere in Bezug auf abgeschlossene Geschäfte.

² Ihre Prüfung umfasst die finanzrechtliche Zulässigkeit, die rechnerische Richtigkeit sowie die finanzielle und sachliche Angemessenheit.

³ Sie erstattet den Stimmberechtigten schriftlich Bericht und stellt Antrag.

Art. 41 Herausgabe von Unterlagen

¹ Mit den Anträgen sind der Rechnungs- und Geschäftsprüfungskommission die zugehörigen Akten vorzulegen. Darüber hinaus sind ihr die Beschlüsse zu Geschäften von finanzieller Tragweite zuzustellen.

² Im Falle von ablehnenden Stellungnahmen oder Änderungsanträgen der Rechnungs- und Geschäftsprüfungskommission müssen die Referentinnen und Referenten der antragstellenden Behörden angehört werden.

³ Im Übrigen richtet sich die Herausgabe von Unterlagen und Auskünften nach dem Gemeindegesetz.

Art. 42 Prüfungsfristen

Die Rechnungs- und Geschäftsprüfungskommission prüft Budget und Jahresrechnung sowie die übrigen Geschäfte in der Regel innert 30 Tagen.

Art. 43 Finanztechnische Prüfstelle

Der Gemeinderat und die Rechnungs- und Geschäftsprüfungskommission bestimmen mit übereinstimmenden Beschlüssen die Prüfstelle.

V. Schlussbestimmungen

Art. 44 Inkrafttreten

Der Gemeinderat bestimmt nach der Genehmigung des Regierungsrats den Zeitpunkt des Inkrafttretens dieser Gemeindeordnung.

Art. 45 Aufhebung früherer Erlasse

Auf den Zeitpunkt des Inkrafttretens dieser Gemeindeordnung wird die Gemeindeordnung der Gemeinde Bassersdorf vom 27. November 2005 mit allen seitherigen Änderungen aufgehoben.

Art. 46 Übergangsregelungen

¹ Bis zum Ende der Amtsdauer 2018-2022 besteht die Schulpflege mit Einschluss der Präsidentin bzw. des Präsidenten aus sieben Mitgliedern.

² Die Erneuerungswahlen für die Amtsdauer 2022-2026 werden nach den Bestimmungen der vorliegenden Gemeindeordnung durchgeführt.

³ Die Rechnungsprüfungskommission beendet die Amtsdauer 2018-2022 als Rechnungsprüfungskommission. Sie erfüllt die Aufgaben der Geschäftsprüfung ab Amtsdauer 2022-2026.

Anhang: Tabelle Finanzkompetenzen

	Urnenabstimmung über Franken	Gemeindeversammlung Franken	Gemeinderat bis Franken	Schulpflege bis Franken	Sozialbehörde bis Franken
1. Spezialbeschlüsse für im Voranschlag <u>enthaltene</u> , nicht gebundene Ausgaben, Zusatzkredite oder entsprechende Ausfälle in den Einnahmen					
1.1. einmalig	2'000'000	über 250'000 bis 2'000'000	250'000	150'000	10'000
1.2. wiederkehrend	200'000	über 50'000 bis 200'000	50'000	20'000	-
2. Spezialbeschlüsse für im Voranschlag <u>nicht enthaltene</u> , nicht gebundene Ausgaben, Zusatzkredite oder entsprechende Ausfälle in den Einnahmen					
2.1. einmalig	2'000'000	über 250'000 bis 2'000'000	250'000	150'000	10'000
bis jährlich höchstens kumuliert			500'000	300'000	30'000
2.2. wiederkehrend	200'000	über 50'000 bis 200'000	50'000	20'000	-
bis jährlich höchstens kumuliert			150'000	60'000	-
3. Erwerb und Tausch von Grundeigentum des Finanzvermögens (im Einzelfall)	-	über 3'500'000	3'500'000	-	-
4. Verkauf von Grundeigentum und Einräumung beschränkt dinglicher Rechte (z.B. Baurechte) (im Einzelfall) (mit Vorbehalt von Art. 4)	-	über 500'000	500'000	-	-
5. Finanzielle Beteiligungen an Unternehmungen Dritter, die der Erfüllung öffentlicher Aufgaben dienen (im Einzelfall)	-	über 150'000	150'000	-	-
6. Gewährung von Darlehen, Bürgschaften und ähnlichen Eventualverbindlichkeiten (im Einzelfall)	-	über 150'000	150'000	-	-